



# HANDREICHUNG URHEBERRECHT

Korrektur Umgang mit Bildern – Was muss ich tun, um in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit Fotos und andere Medien rechtssicher zu nutzen?

BEILAGE 9/2023

↔ EKM intern



Lutz Neumeier/fundus-medien.de

# HANDREICHUNG URHEBERRECHT

**Korrektter Umgang mit Bildern – Was muss ich tun, um in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit Fotos und andere Medien rechtssicher zu nutzen?**

**Darf ich ein Bild vom Sommerfest im Gemeindebrief veröffentlichen? Welche Regeln gelten für die Website, Facebook oder Instagram? Aus welchen Online-Datenquellen können Bilder verwendet werden?**

**Diese Handreichung vermittelt anhand praktischer Beispiele, wie wir das Urheberrecht wahren und die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit rechtssicher gestalten können.**

## Einleitung

Darf ich das posten? Wie gehe ich damit um, wenn jemand nicht auf Facebook erscheinen möchte? Welche Quellenangaben braucht ein Foto im Internet? Durch Digitalisierung und Onlinekommunikation kann mittlerweile jede und jeder mit einem Smartphone Inhalte weltweit veröffentlichen. Doch das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Es ist egal, ob jemand nur fünf oder 50.000 Menschen erreicht: Auch bei einer digitalen Veröffentlichung muss man sich an geltendes Recht halten. Das gilt umso mehr, wenn im Namen einer Institution gepostet wird. Mit dieser Beilage wollen wir aufklären, welche Punkte bei der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit zu beachten sind. Rechtlich sind dabei zwei Perspektiven für die Nutzung maßgeblich:

1. Ist mit dem Ersteller/Urheber des Bildes geklärt, dass man das Bild in der angedachten Art nutzen darf (= Thema Urheberrecht)?
2. Ist das Abgebildete rechtskonform (=Thema Persönlichkeitsrechte/Datenschutzrecht)?

Abhängig von betroffenen Lizenzformen muss man das dann entsprechend bei der Veröffentlichung angeben.

Diese Handreichung zeigt an praktischen Beispielen rechtliche Bedingungen und praktische Umsetzungsvorschläge auf. Am Ende werden Tools und weitere Informationen verlinkt (in der digitalen Version sind die Links klickbar).





## Bilder selbst machen und archivieren

### Bilder machen, bearbeiten ...

Der einfachste Weg, um an Bilder zu kommen, die man urheberrechtskonform nutzen darf, ist: sie selbst zu machen (zum Thema Persönlichkeitsrechte siehe unten). Als Kirchengemeinde bedeutet das also eine explizite Beauftragung einer ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters zum Zweck der Fotodokumentation (wodurch das Nutzungsrecht an den Auftraggeber, also die Kirchengemeinde übertragen wird).

### ... und speichern

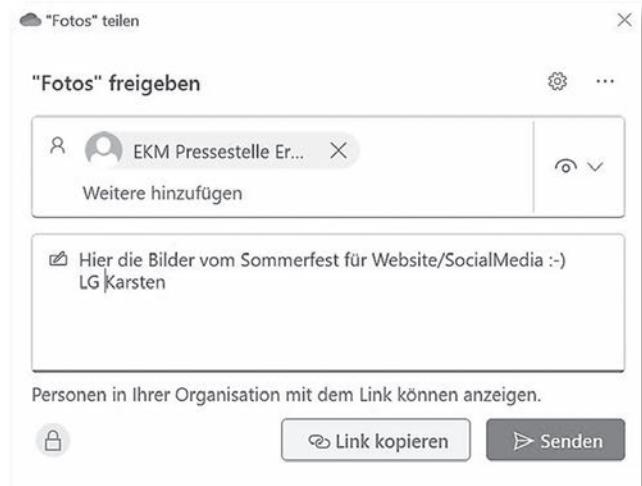
Diese Person kann mit einer Spiegelreflexkamera oder einem Smartphone Bilder machen und auf dem eigenen PC speichern. Je nach Einstellung braucht ein gutes Handy-Foto heutzutage ca. 3–5 MB, eine professionelle Kamera kommt auf 20–30 MB, im RAW-Format (das mehr Möglichkeiten in der Nachbearbeitung bietet) sogar noch deutlich mehr. Eine Bilderserie von 50 Bildern von einer Veranstaltung braucht also schnell über 1 Gigabyte an Daten. Die Auflösung schon früh zu reduzieren ist nicht unbedingt sinnvoll, da für Printprodukte oder Ausschnitte viele Pixel nötig sind. Besser ist es, zeitnah unscharfe oder doppelte Aufnahmen zu löschen und die relevanten Bilder dann direkt in einem Onlinespeicher abzulegen.

### Daten sicher speichern in OneDrive

Als EKM stellen wir dafür Microsoft **OneDrive** bzw. Sharepoint zur Verfügung, damit mehrere Menschen auf die Dateien zugreifen können, ohne übergroße E-Mails zu verschicken. Als

Dateiname empfiehlt sich das Ereignis, eine aufsteigende Nummerierung und der Name der Person, die das Foto gemacht hat. So ist auch nach Jahren sofort ersichtlich, wer die Bilder gemacht hat und als Urheber anzugeben ist.

Bilder, die ohnehin für die Öffentlichkeit gedacht sind, haben keine besondere Vertrauensstufe. Bei sensiblen Inhalten sollte man zusätzlich darauf achten, dass nur autorisierte Menschen darauf Zugriff haben. So kann man in Office365 pro Datei bzw. pro Ordner festlegen, ob er privat, für bestimmte Personen oder für alle freigegeben ist.



OneDrive: Datei teilen (Screenshot)

## Digitale Bilddatenbank: Fundus

Einen überzeugenden Service, Symbolbilder und Motive, die man in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit häufiger verwenden kann, abzulegen, bietet die Fotodatenbank Fundus. Diese wird von mehreren Landeskirchen gemeinsam betrieben, auch von der EKM. Hier werden Fotos in einer nach Schlagworten durchsuchbaren Datenbank hinterlegt. Sie enthält bereits über 10.000 Fotos und wird von kirchlichen Stellen deutschlandweit kontinuierlich weiter gefüllt. Wer hier Fotos hochlädt, muss sich zwar einmalig Gedanken über Schlagworte und Rechtmäßigkeit der Bilder machen, hat dafür aber dauerhaft den großen Nutzen eines rechtssicheren und durchsuchbaren Archivs.

*Wichtig: Ein Nutzer-Account für Fundus kann mit einer EKM-Mailadresse kostenlos erstellt werden. Damit hat man Zugriff auf alle freigegebenen Bilder der Datenbank. Um Fotos hochzuladen, braucht man einen Uploader-Account. Um sicherzustellen, dass alle Bilder bestimmten Kriterien entsprechen, muss einmalig ein Uploader-Formular unterschrieben werden. Wir ermutigen ausdrücklich, Fundus als Bilderlager zu nutzen, da wir so alle gemeinsam von den Bildern profitieren können. Kirchenkreise und Einrichtungen, die ihre Webseiten mit dem für die EKM entwickelten Nadminstudio betreiben, können Fotos von Fundus aus direkt in die eigene Website einbinden.*



Bildersuche auf fundus.media (Screenshot)

## Fremde Bilder rechtskonform nutzen

### Woher bekommt man weitere Bilder und Medien?

Wer nicht selbst Fotos von einem Ereignis machen kann, beauftragt jemanden damit. Führt den Auftrag ein Profi-Fotograf gegen Entgelt aus, sollte ein Vertrag klar regeln, welche Rechte man hinterher an den Bildern hat. In jedem Fall sollte dies die unbefristete (!) freie Nutzung für gedruckte Publikationen, Internet und SocialMedia (= weltweite kommerzielle Nutzung) sein. Auch die Nutzung der Fotos durch Dritte (und deren Internetauftritt) sollte der Vertrag gestatten. Meist wird auch vereinbart, bei einer Nutzung der Bilder die Autorin oder den Autor zu nennen, aber auch Verträge ohne Namensnennung sind möglich. Durch die vertragliche Regelung ist das Thema Urheberrecht geregelt, beim Thema Persönlichkeitsrechte sollte die Fachkunde des Profi-Fotografen genutzt werden, indem er bereits bei der Erstellung die Persönlichkeitsrechte beachtet. Auch wenn die beauftragte Person die Bilder ehrenamtlich macht, sollte man über ein freundlich formuliertes Dokument schriftlich vereinbaren, welche Rechte man an den Bildern hat, damit es nicht im Nachhinein zu Streitigkeiten kommt, wenn man sich nicht mehr an die mündlichen Absprachen erinnern kann. Urheberrechtliche Fallstricke ergeben sich, wenn beispielsweise nur die Nutzung für die Website, aber nicht für SocialMedia festgelegt wurde.

Darüber hinaus kann man in **digitalen Bilddatenbanken** Bilder finden. Damit ist nicht gemeint, Bilder, die mit einer Suchmaschine im Internet gefunden werden, einfach dort zu „klauen“. Denn in den meisten Fällen wäre dies eine Form des „geistigen Diebstahls“. Diese widerrechtliche Nutzung kann vor allem bei einer Nutzung im Internet vom Rechteinhaber nachverfolgt und entdeckt werden, indem Suchmaschinen auch nach Fotos suchen können. Die Aussicht, unentdeckt ein Foto zu nutzen, schwindet somit, und es steigt die Gefahr einer kostenpflichtigen Nachlizenzierung, die sehr teuer werden und gerichtliche Verfahren nach sich ziehen kann.

Bei **kommerziellen Bildagenturen** wie Shutterstock oder Getty Images kann man Bilder erwerben und sich damit auch bestimmte vorher definierte Nutzungsrechte sichern. Dadurch sind beide juristischen Perspektiven abgesichert: Der Anbieter

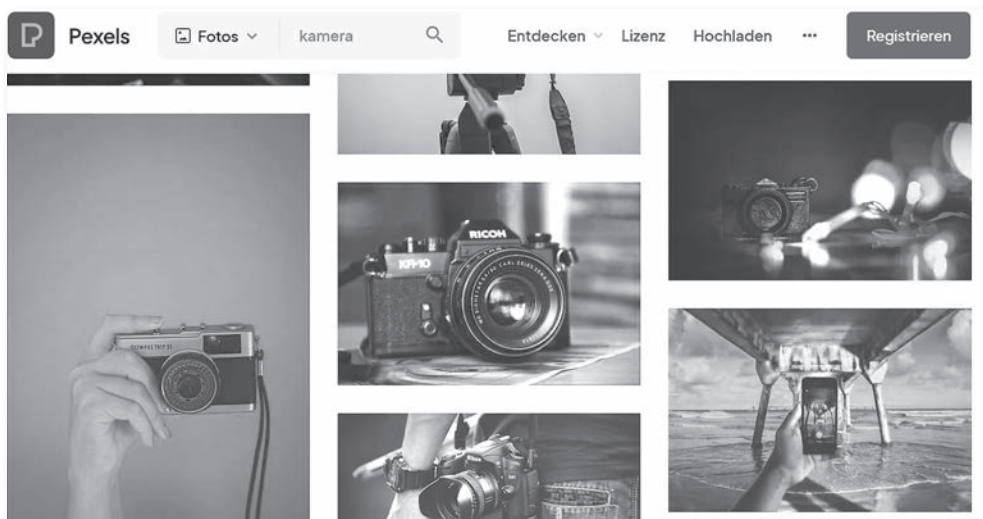
räumt Nutzungsrechte ein und gewährleistet bei den Bildern die inhaltliche Zulässigkeit.

Wer kein Geld ausgeben möchte, findet bei freien Bilderdatenbanken wie **pixabay, unsplash, pexels** etc. Bilder zur kostenfreien Nutzung. Auch dort muss man jedoch beachten, unter welchen Bedingungen die Fotos genutzt werden dürfen. Teilweise ist eine Autorennennung Pflicht (BY), teilweise kann man sie völlig frei verwenden (CC0). Mitunter gibt es Ausschlusskriterien für die Nutzung durch religiöse Organisationen, was für uns die Nutzung ausschließt. In jedem Fall empfehlen wir, die Quelle und den Bildautor im Dateinamen zu notieren, um bei späteren Rückfragen auskunftsfähig zu sein, woher ein Bild stammt. Und Vorsicht: Kostenfreie Datenbanken zeigen manchmal Vorschauen aus kommerziellen Agenturen auf ihren Seiten an. Da muss man genau hinschauen, um die kostenpflichtigen Bilder von den kostenfreien zu unterscheiden! Wenn man keinen Button zum Herunterladen in hoher Qualität findet, ist Vorsicht geboten!

Besonders aufzupassen ist bei der freien Verwendung von Inhalten, die unter Creative Commons stehen (CC-Lizenz), zum Beispiel aus **Wikipedia**. Grundsätzlich ist dies eine gute Möglichkeit, einige Rechte zu wahren, während das freie Teilen von Bildern an sich erlaubt ist. Allerdings muss bei der Nutzung solcher Inhalte neben der Rechtsform (z.B. CC-BY-SA) auch ein Link zum Lizenztext angegeben werden. Das macht es etwas komplizierter, ist aber nicht unmöglich. Im Nadminstudio haben wir extra für diesen Fall einen Lizenzhinweisgenerator eingebaut. Wer andere Webseiten-Systeme nutzt, muss dies eigenständig bedenken, um rechtssicher zu bleiben:

- » CC0 – völlig frei nutzbarer Inhalt (Public Domain)
- » BY – frei nutzbar mit Autorennennung
- » SA – frei nutzbar unter den gleichen Bedingungen
- » NC – frei nutzbar für nichtkommerzielle Produkte
- » ND – frei nutzbar, ohne Bearbeitung

Im Bildungsbereich werden zum Beispiel oft Inhalte als „CC-BY-SA 4.0“ veröffentlicht, um sie für alle Projekte nutzbar



Bildersuche auf pexels.com (Screenshot)



Wikipedia-Foto-Lizenzbedingungen (Screenshot)

zu machen, die weiterhin unter der gleichen freien Lizenz stehen. Damit eindeutig ist, was mit dem Kürzel gemeint ist, muss jeweils ein Link zum vollständigen Lizenztext angegeben werden. In diesem Fall: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Das ist als Link auf einer Website leicht lösbar, in SocialMedia und Printprodukten jedoch unschön. Mehr Informationen zur Nutzung von Creative Commons im kirchlichen Kontext im CreativeCommons-Artikel unter [www.ekmd.de/socialmedia](http://www.ekmd.de/socialmedia).

*Wichtig: Alles hier über Bilder Gesagte gilt sinngemäß auch für Grafiken, Karikaturen, Audios, Videos, Texte und andere Werke.*

Zur Frage nach erlaubter Nutzung geschützter Werke im Bildungsbereich verlinken wir eine **Handreichung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung** (<https://t1p.de/s47i>), die das Thema detailliert betrachtet. Grundsätzlich gelten auch dort die gleichen Rechtsgrundlagen, jedoch darf geschlossenen Lerngruppen Beispielmateriale (in der Regel bis zu 15 % eines Werkes) intern zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten ist jedoch, dass dann Aufzeichnungen oder Präsentationen von Vorträgen nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Wer also Bildungsmateriale öffentlich bereitstellen will, muss alle rechtlichen Forderungen erfüllen.

## Welche Rechte sind bei digitaler Kommunikation betroffen?

### Urheberrecht/Nutzungsrecht

Das Urheberrecht besteht bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers an dem eigenen Werk. Er oder sie müssen also aktiv zustimmen, wenn andere Personen ein Werk verwenden wollen. Nach dem Tod geht das Urheberrecht

## Zusammenfassung der Inhaltslizenz

Willkommen bei Pixabay, der Community für Autoren, Künstler und Gestalter, die gebührenfreie Bilder, Videos, Audios und andere Medien teilen möchten. Diese nennen wir zusammenfassend „Inhalte“. Wenn du auf Inhalte zugreifst und sie verwendest oder selbst Inhalte beisteuerst, erklärst du dich damit einverstanden, unsere Inhaltslizenz einzuhalten.

Bei Pixabay möchten wir komplizierte Dinge einfach machen. Deshalb haben wir eine kurze Zusammenfassung unserer Inhaltslizenz erstellt. Bitte bedenke aber, dass nur die vollständige Version rechtsverbindlich ist.

### Was kannst du mit den Inhalten machen?

Vorbehaltlich der verbotenen Nutzungen (siehe unten), sind folgende Nutzungen im Rahmen der Inhaltslizenz erlaubt:

- ✓ Inhalte kostenlos verwenden
- ✓ Inhalte ohne Nennung des Autors verwenden (die Angabe des Autors wird in unserer Community jedoch sehr geschätzt!)
- ✓ Inhalte für neue Werke modifizieren oder anpassen

### Was darfst du nicht mit den Inhalten machen?

Es gibt sogenannte verbotene Nutzungen. Hier einige Beispiele:

- ✗ Du darfst keine Inhalte (weder in digitaler noch in physischer Form) als eigenständige Produkte verkaufen oder vertreiben. „Eigenständig“ bedeutet, dass die Inhalte nicht kreativ bearbeitet wurden und im Wesentlichen in der Form erhalten bleiben, in der sie auch auf unserer Website vorkommen.
- ✗ Wenn Inhalte erkennbare Warenzeichen, Logos oder Marken enthalten, darfst du diese Inhalte nicht für kommerzielle Zwecke für Waren oder Dienstleistungen verwenden. Insbesondere darfst du diese nicht auf Waren oder andere physische Produkte drucken, die zum Verkauf stehen.
- ✗ Du darfst Inhalte nicht auf unmorale oder illegale Weise verwenden, insbesondere nicht solche, in denen identifizierbare Personen vorkommen.
- ✗ Du darfst Inhalte nicht in irreführender oder betrügerischer Weise verwenden.

Bestimmte Inhalte können zusätzlichen Rechten an geistigem Eigentum (z. B. Urheberrechten, Marken, Designrechten), moralischen Rechten, Besitzrechten, Eigentumsrechten, Datenschutzrechten oder Ähnlichem unterliegen. Du bist dafür verantwortlich zu prüfen, ob du die Zustimmung eines Dritten oder eine Lizenz für die Nutzung von Inhalten benötigst.

Pixabay Lizenzbedingungen (Screenshot)

an die Erben über. Künstlerinnen und Künstler treten oft das **Nutzungsrecht** an ihren Werken an Verlage oder Verwertungsgesellschaften (VG Bild, GEMA u.a.) ab. Für eine digitale Nutzung (z.B. von publiziertem Bildmateriale) muss also in solchen Fällen eine Einigung mit den Rechte-Inhabern erfolgen. Verstöße gegen das Urheberrecht führen zu einer Schadensersatzpflicht. Als zu ersetzender Schaden werden dabei die angenommenen Kosten einer lizenzgemäßen Nutzung angesetzt und verlangt. Da sich der Urheber regelmäßig sofort anwaltlich vertreten lässt, ist schnell ein vierstelliger Betrag erreicht.

### Persönlichkeitsrecht/Markenrecht

Soweit Menschen, zeitgenössische Kunstwerke oder deutlich erkennbare Marken gezeigt werden, müssen auch diese Rechte beachtet werden. Grundsätzlich müssen nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU und der EKD (DSGVO bzw. DSGEKD) und nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht erkennbare Personen einer Veröffentlichung aktiv zustimmen. Bei bestimmten Sachlagen besteht aber kein Zustimmungserfordernis: Bei öffentlichen Festen und Events können Fotos, die allgemein das Geschehen abbilden, auch ohne die Zustimmung jeder einzelnen abgebildeten Person



veröffentlicht werden. Sinnvollerweise erfolgt vorher – bei der Einladung, am Eingang oder bei der Begrüßung – eine Information („Die Veranstaltung wird von uns durch Fotos für unsere Website und SocialMedia dokumentiert. Wer das nicht möchte, kann bitte unseren Fotografen ansprechen.“). Insbesondere Personen, die im Bildmittelpunkt sind, sollten um Erlaubnis gefragt werden. Wenn eine Person auf einer Bühne agiert (also Pfarrperson, Musikerin oder Musiker), ist die Veröffentlichung eines Fotos hiervon zulässig und es muss keine Zustimmung abgefragt und aufbewahrt werden. Bei Besuchern ist spätestens, wenn eine Person als Porträt abgebildet wird, eine Zustimmung und (für Fundus) sogar eine Abbildungsvereinbarung nötig. Die sollte, wer Fotos macht, also immer ausgedruckt dabei haben. Die meisten Menschen haben nichts dagegen, sie schnell auszufüllen. Die oft zitierte 7-Personen-Regel, wonach auf diese Einverständniserklärung bei Gruppen von mindesten sieben Personen verzichtet werden kann, ist juristisch nicht unterlegt, sondern eher eine Faustregel, die besagt, dass größere Menschengruppen als Ensemble verstanden werden und der Einzelne somit Teil der Gesamtheit wird. Dies gilt auch für die Touristin vor dem Dom, solange der Dom (oder ein anderes Kirchengebäude) das klare Bildmotiv ist. Ähnliches gilt übrigens auch für klar erkennbare Markenprodukte und deren Logos, die zwar als Beiwerk in Fotos auftauchen dürfen, aber nicht der Blickfang sein sollten. Sofern jemand im Nachhinein bei einem veröffentlichten Bild darum bittet, ihn oder sie unkenntlich zu machen, zeigt sich die Gemeinde sinnvollerweise gesprächsbereit und beachtet diese Bitte.

Verstöße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht führen zu Schadensersatzansprüchen, datenschutzrechtliche Verstöße können schadensersatzpflichtig machen. Jeweils hinzu kommen Ärger und Aufwand.

## Beispiel: Poste ein Foto vom Gemeindefest

### Wer macht das Foto?

Ist die Person bei der Kirche angestellt, ehrenamtlich tätig oder besteht ein Honorarvertrag? Dann genau klären, dass die Gemeinde die Rechte zur Nutzung in Publikationen, dem In-

ternet und SocialMedia hat. Also am besten „sämtliche Rechte zur unbefristeten, weltweiten kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzung in analogen, digitalen und zukünftigen Formen der Veröffentlichung“ sichern. Zumindest aber sollte das Recht zur „deutschlandweiten Nutzung in der Bilddatenbank Fundus sowie in den Print, Web- und SocialMedia-Kanälen der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, der Landeskirche, der Einrichtung“ bestehen.

### Wer ist auf dem Foto zu sehen?

Die Pfarrerin bei der Andacht? Der Kantor beim Musizieren? Die Superintendentin beim Grußwort? Wer sich bewusst öffentlich präsentiert, darf auch abgelichtet werden. Auch eine größere Gruppe darf fotografiert werden, wenn keine Einzelpersonen im Fokus stehen. Zeigt man jedoch eine Zuschauerin in Großaufnahme, weil sie so begeistert mitklatscht, muss sie einverstanden sein. Kinder sind besonders schutzbedürftig. Sind Kinder abgelichtet, müssen die Erziehungsberechtigten (und ab 14 Jahren zusätzlich die Minderjährigen) einer Veröffentlichung zustimmen. Gottesdienste und Momente der persönlichen Meditation stehen unter besonderem Schutz. Da heißt es, sensibel vorzugehen und besser einmal mehr zu fragen, als Menschen zu verletzen. Nach § 53 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSGEKD) ist zwar die Aufzeichnung oder Übertragung eines Gottesdienstes erlaubt, wenn vorher ausreichend darüber informiert wurde. Guter Stil ist es aber, darauf hinzuweisen, auf welchen Plätzen man nicht gefilmt wird, um Menschen eine entspannte Feier zu ermöglichen. Dann kann niemand überrascht sein, wenn er oder sie anschließend in dem SocialMedia-Beitrag auftaucht, und wird vermutlich auch den Beitrag gerne teilen. Wer sich selbst ohne vorherige Kenntnis online findet, wird sich eher beschweren.

### Weitere Rechte

Auch kirchliche Kunstwerke, moderne Architektur, bestimmte Markennamen können vom Urheberrecht betroffen sein, wenn die Kamera sich nicht auf öffentlichem Grund befindet (Panoramafreiheit) und das Objekt nicht Begleiterscheinung eines anderen Bildinhaltes ist (Beiwerk). Eine neu restaurierte Orgel oder nach dem Krieg neu gestaltete Glasfenster können



durchaus geschützte Kunstwerke sein. Hier ist es wichtig, einen guten Umgang zwischen geltendem Recht und pragmatischer Öffentlichkeitsarbeit zu finden. Prinzipiell hat die Kirchengemeinde das Hausrecht, darf also fremden Personen Aufnahmen in der Kirche erlauben oder untersagen. Meist ist es aber wünschenswert, wenn Bilder der eigenen Kirche von Besucherinnen und Besuchern zum Beispiel bei Facebook oder Instagram gepostet werden. Schließlich wirbt das für uns als Kirche. Maßgeblich ist hier die „Handreichung für das Fotografieren bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen sowie in Kirchengebäuden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“, erschienen als Beilage in EKM intern 2/2019 (<https://t1p.de/e88vm>). Zu unterscheiden ist zwischen einer kommerziellen Nutzung und nachrichtlicher Berichterstattung, die ermöglicht werden sollte und die oft einen unkomplizierten und schnellen Zugang notwendig macht. Wer sich bei Presseanfragen unsicher ist, kann sich jederzeit an die Pressestellen der EKM wenden.

Wer für eine Präsentation weitere Kunstwerke fremder Künstlerinnen und Künstler verwendet (z.B. Hintergrundmusik bei einem Video), muss generell alle betroffenen Rechte einholen. Das Recht zu einer lokalen Aufführung beinhaltet nicht unbedingt auch das Recht zur Online-Veröffentlichung. Die EKD hat jedoch Rahmenverträge z.B. mit der GEMA geschlossen, die viele Formen der kirchlichen Mediennutzung auch im Internet abdecken. Technisch vorteilhaft ist, dass die führenden SocialMedia-Kanäle in der Regel auch selbst Verträge mit den Rechteinhabern haben, sodass eine SocialMedia-Nutzung von kurzen Ausschnitten aktueller Musik typischerweise kein Problem darstellt. Und wenn zum Beispiel auf YouTube eine nicht konforme Audioverwendung identifiziert wird, gibt es die Möglichkeit, die Stelle stumm zu schalten, alternativ zu vertonen oder (wenn man sich sicher ist, alle Rechte beachtet zu haben) Einspruch zu erheben. Wir haben beispielsweise erlebt, dass Urheberrechtsansprüche fälschlicherweise in Anspruch genommen wurden, um so Werbe-Einnahmen zu erzielen. Es lohnt sich also, sich solche „Claims“ genauer anzusehen, wenn man Medien vom Gemeindefest mit Hintergrundmusik online gestellt hat.

### Beispiel: Poste ein Foto von Pixabay auf Facebook

Pixabay und ähnliche kostenlose Bilderdatenbanken bieten zahlreiche hochwertige Fotos zur kostenlosen Nutzung ohne verpflichtende Urhebernennung an. Das ist ein optimales Angebot, um schnell und einfach an Bilder zu kommen. Jedoch müssen einige Faktoren bedacht werden:

- » Da die Bilder frei nutzbar sind, haben sie vermutlich schon andere Menschen verwendet. Es ist also kein exklusives Motiv. Ggf. sollte man prüfen, in welchem Kontext ein Foto bereits verwendet wurde.
- » Da man kein Geld für den Dienst bezahlt, kann man auch keine Rechtssicherheit erwarten. Die Plattform handelt nach bestem Wissen und Gewissen. Sollte also jemand dort ein Bild einstellen, an dem er gar nicht die geforderten Rechte hat, bleibt, wer die Bilder nutzt, auf den Problemen sitzen. Durch die große Nutzerbasis und die hohen Upload-Kriterien ist es aber extrem unwahrscheinlich, dass so ein Betrug auftritt. Sollten Sie Probleme bei der Nutzung freier Bilddatenbanken haben, informieren Sie bitte sowohl die Landeskirche als auch den Seitenbetreiber!



Um mit gutem Gefühl ein Foto aus einer freien Datenbank zu nutzen, sollte man Folgendes prüfen:

#### Wer hat das Foto hochgeladen?

Auch wenn die Plattform Fotos frei anbietet, ist eine minimale Plausibilitätskontrolle zu empfehlen. Ist der Einsteller schon seit Langem dabei und hat viele Uploads, dann ist er vermutlich vertrauenswürdig. Bei Personen mit wenigen Uploads sollte man genauer hinschauen.

#### Wo wurde das Bild sonst noch genutzt?

Mit einer inversen Bildersuche, z.B. über [www.tineye.com](http://www.tineye.com) (englisch) oder die Google Bildersuche, kann festgestellt werden, wo das Bild noch verwendet wurde. Das ist keine sichere und vollständige Auflistung, aber ein Indikator. Stammt das Bild aus einer kommerziellen Datenbank oder taucht es nur in der freien Nutzung auf? Wurde ein Bild oft und schon länger genutzt, scheint es nicht abgemahnt zu werden. Wird es kaum oder gar nicht verwendet, sollte man genauer hinschauen. Wurde es in bestimmten Kontexten genutzt, mit denen man nicht in Verbindung gebracht werden will? Auch dann sollte lieber nach einem anderen Motiv gesucht werden.

#### Quelle dokumentieren

Beim Download und Speichern auf dem eigenen Rechner am besten direkt im Dateinamen (oder in den Metadaten der Bilddatei) die Plattform und den Namen des Autors oder der Autorin vermerken. So kann bei späteren Beanstandungen direkt angegeben werden, woher das Bild stammt. Diese Daten empfehlen wir, auch als Bildherkunft bei der Veröffentlichung anzugeben. Das ist zwar nicht verpflichtend, hilft aber später bei der Frage, woher es stammt. Bei einem Foto aus einer Datenbank muss man davon ausgehen, dass alle abgelichteten Personen ihr Einverständnis gegeben haben. Eine Möglichkeit, dies nachzuliefern, gibt es ja nicht.

#### Onlinebeitrag gestalten

Beim Hochladen des Fotos wird der Dateiname übertragen, ist aber hinterher nicht mehr sichtbar. Also ist es empfehlenswert, im zugehörigen Text einen Hinweis zu setzen (Foto: XY/pixabay). Das ist im Fall von Pixabay zwar nicht verpflichtend, schafft aber Transparenz.

## Bildherkunft korrekt kennzeichnen

Wenn wir Bilder aus den unterschiedlichen Quellen beschafft und aufgearbeitet haben, müssen wir die Urheberrechtsangaben korrekt angeben. Prinzipiell gilt das für jegliche Veröffentlichung, also auch für den Gemeindebrief, den Schaukasten oder für Flyer und Plakate. Wobei die Quellenangaben durchaus in kleinerer Schrift am Rand angebracht werden dürfen und kein Blickfang sein müssen. Im Digitalen (Newsletter, Webseite, Messengergruppe, SocialMedia) ist es aufgrund der Schnellebigkeit umso wichtiger, eine saubere Nutzungs-Einwilligung einzuholen und zu dokumentieren. Bei Persönlichkeitsrechten ist darüber hinaus darauf zu achten, dass ein Recht auf Widerruf besteht, was wir im Zweifel auch ernstnehmen und umsetzen müssen. Bei Datenschutzfragen steht die oder der Datenschutzbeauftragte gerne zur Verfügung.

Wenn wir Bilder in Medienprodukten benutzen, gelten folgende Richtlinien für die Nennung von Urhebern aus diesen Quellen:

### Eigene Bilder

Nicht verpflichtend, aber Empfehlung: Name/Institution

### Fundus

Verpflichtung: Name/fundus-medien.de

### Pixabay etc. (CCo)

Nicht verpflichtend, aber Empfehlung: Username/pixabay

### Wikipedia etc. (CC-BY)

Verpflichtende Nennung der Lizenzform (z.B. [CC BY-SA 2.0](#)) inkl. Titel/Username/Wikipedia und Link zum Lizenztext

### Kommerzielle Plattformen

Meist keine Kennzeichnung verpflichtend, aber Empfehlung zur Quellen-Dokumentation

### Gemeindebriefportal

Verpflichtend:

„© Urheber bzw. Rechteinhaber/meine-kirchenzeitung“

## Weiterführendes Material

### Verweise und weitere Informationen:

- » Grundsätzliches zum Thema Urheberrecht (UrhG): [www.urheberrecht.de](http://www.urheberrecht.de)
- » Aktuelle Themen rund um Urheberrechtsfragen: <https://irights.info/>
- » Hintergründe zu Persönlichkeitsrechten von der Bundeszentrale für politische Bildung: <https://t1p.de/zt8zh>
- » Medienpädagogisches Material zu digitalen Medien: [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de)

- » Informationsseite und Handreichung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu Rechtsfragen im Bildungsbereich: <https://t1p.de/s47i>
- » Christian Solmecke: Social Media Recht: <https://t1p.de/s7p4n>
- » Broschüre Datenschutz des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit: <https://t1p.de/bp7dh>
- » Broschüre Digitale Selbstverteidigung des Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit: <https://t1p.de/ge6hw>
- » Informationsmaterial von Birgit Arndt (EKHN): „Alles, was Recht ist“ zu kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit: <https://t1p.de/dohxk>
- » Mehrere Aufzeichnung von EKM-Schulungen zu Themen der Digitalen Öffentlichkeitsarbeit: <https://t1p.de/exn8l>
- » Services der EKM Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: <https://t1p.de/zxcl2>
- » CMS Nadminstudio: [www.greystyle.com](http://www.greystyle.com)
- » Bilddatenbank Fundus: [www.fundus-medien.de](http://www.fundus-medien.de) (Nutzerzugang: [fundus.media](http://fundus.media))
- » Gemeindebriefportal: [www.meine-kirchenzeitung.de](http://www.meine-kirchenzeitung.de)
- » Newsletter-Dienst (ab Herbst mehr): [www.ekmd.de/newsletter](http://www.ekmd.de/newsletter)
- » Schulungsangebot Medien: <https://t1p.de/169ri>
- » Eine Auswahl freier Media-Datenbanken:
  - » Pixabay (Fotos, Diagramme, Audios und Videos): [www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)
  - » Pexels (Fotos und Videos): [www.pexels.com](http://www.pexels.com)
  - » Unsplash (eher künstlerische Fotos): [www.unsplash.com](http://www.unsplash.com)
  - » Wikimedia (Sammlung freier und nutzerbasierter Medienplattformen): [www.wikimedia.org](http://www.wikimedia.org)
  - » Freie Audiodatenbank für Nutzung auf Facebook und Instagram (und weiteren Meta-Plattformen): [www.facebook.com/sound](http://www.facebook.com/sound)

### Ansprechpartner für weitere Informationen:

- » Rechtliche Fragen: [Andreas Haerter](#)
- » Presseanfragen: [EKM Pressestellen](#)
- » SocialMedia-Fragen: [Karsten Kopjar](#)
- » Datenschutzfragen: [Ariane Eckardt](#)
- » IT-Support in Kirchenkreisen: [lokaler IT-Beauftragter des KK](#)
- » IT-Support im LKA: [Ticketsystem](#)

## IMPRESSUM

Herausgegeben vom: Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) | Referat A3  
Michaelisstraße 39 | 99084 Erfurt

Redaktion der Handreichung & Bildquellen:  
Dr. Karsten Kopjar & Oberkonsistorialrat Andreas Haerter unter Mitwirkung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der Rechtsabteilung, des Digitalisierungsbeauftragten und des Sicherheitsbeauftragten im Landeskirchenamt der EKM

Titelbild: Lutz Neumeier/fundus-medien.de  
Layout: Grafikteam der EKM, laut wie leise – Stefanie Demmel  
Verlag: Wartburg Verlag GmbH  
Druck: Druckhaus Gera | Gedruckt auf Circle volumne white, 100 % Recyclingpapier